

KREISEL MARCAU

Mittelinsel als Gestaltungselement

Wie aus der gängigen Praxis bekannt, wünschen Standortgemeinden häufig einen speziellen Schmuck für ihren Kreisel. Diesem Wunsch nach einem höheren Standard kann unter nachfolgenden Bedingungen, entsprochen werden:

Sicht:

Die Sichtweiten (Anhaltesichtweiten, Knotensichtweiten) sind zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die Durchsicht über die Mittelinsel zwingend zu verhindern und die Erkennbarkeit des Kreisels ist mittels einer deutlich erhöhten Mittelinsel sicherzustellen. Im Grundsatz wird dies durch die geplante Aufschüttung im Innenbereich des Kreisels gewährleistet.

Bemerkung: - Aufschüttung im Innenbereich bereits erfolgt. (Vorschrift ca. 1.50 m)

Verkehrssicherheit:

Gemäss Art. 95 Ziff. 1 SSV sind alle Werbeformen und **anderen Ankündigungen** in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen und durch Ablenkung der Strassenbenutzer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, verboten.

Gestaltung Kunstobjekt:

Zu beachtende Punkte:

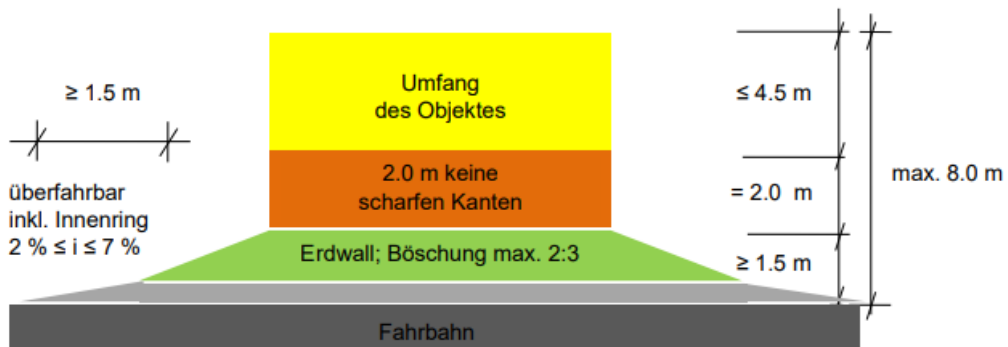
- Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden, d.h. Es dürfen keine Beschriftungen angebracht werden, da diese unter den Begriff der Strassenreklame fallen.
- Die Schräglage der Aufschüttung ist wenn nötig, mittels Fundament oder minimaler Aufschüttung im Innenbereich aufzufangen.
- Der Erdhügel ist mit unterhaltsarmen Sträuchern und bodennahen Pflanzen oder sonstigen Materialien zu belegen. Diese einfache, zweckdienliche und kostengünstige Ausführungsart entspricht der Standardausführung.
- Um Schallreflexionen im besiedelten Gebiet zu minimieren, dürfen keine grossen, schallharten, vertikal und parallel zum Kreiselrand verlaufende Flächen eingebaut werden. Vorteilhaft ist ein Bezug zur Standortgemeinde oder zur Region.

Im Weiteren darf das Objekt:

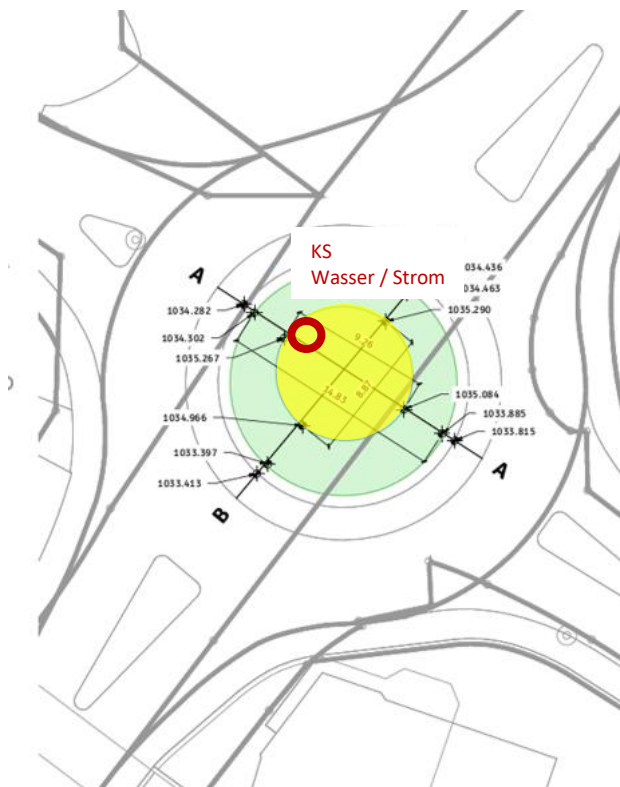
- nicht aktiv leuchten, nicht blenden und sich nicht bewegen. Bei Ausnahmen, z.B. Objekt mit fließendem Wasser, ist das Bewilligungsverfahren vor Beginn der Strassenbauarbeiten einzuleiten
- keine scharfen Kanten stirnseitig im unteren Bereich (bis 3.5 m ab Fahrbahnniveau) aufweisen
- mit Rücksicht auf den Strassenraum und die (evtl. zentrale) Strassenbeleuchtung eine maximale Höhe von 8.0 m ab Fahrbahnniveau nicht übersteigen

- nicht über die Böschung hinausragen
- keine Schatten infolge der Kreiselbeleuchtung über die Mittelinsel hinaus werfen
- nicht auf die Fahrbahn oder den Randstreifen entwässern

Generelle Anforderungen:



Infrastruktur:



Wasser- und Stromanschluss bereits vorhanden